

## UNSERE BERATUNGSSTELLEN FINDEN SIE IN ...

### 58511 Lüdenscheid, Werdohler Straße 30

(für Altena, Halver, Herscheid, Kierspe, Lüdenscheid, Nachrodt, Meinerzhagen, Plettenberg, Schalksmühle, Werdohl)

Tel.: 02351 966-7600 oder

Fax: 02351 966-7666

### 58706 Menden, Hofeskamp 12

(für Menden)

Tel.: 02351 966-5100 oder

Fax: 02351 966-5110

### 58636 Iserlohn, Friedrichstraße 70

(für Hemer, Balve, Neuenrade)

Tel.: 02371 966-8052 oder 8057

Fax: 02371 966-8049

**Bedingt durch Außendiensttätigkeiten sind wir nicht immer persönlich zu erreichen. Von daher bitten wir um eine vorherige telefonische Terminabsprache.**

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des MÄRKISCHEN KREISES [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) unter dem Stichwort „Gesetzliche Betreuung und Vorsorgemöglichkeiten“.

Neben Informationen finden Sie hier auch die Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Ihre Stadt mit den direkten Durchwahlnummern unter „Details anzeigen“.

Gerne beraten wir Sie und helfen Ihnen weiter!



Stand: Januar 2023

Herausgeber:  
MÄRKISCHER KREIS  
Der Landrat  
Fachdienst Sozialpsychiatrischer Dienst,  
Betreuungsstelle  
Lothar Buddinger  
Werdohler Straße 30  
58511 Lüdenscheid  
Tel.: 02351 966-7600  
Fax: 02351 966-7666  
[l.buddinger@maerkischer-kreis.de](mailto:l.buddinger@maerkischer-kreis.de)  
[www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de)

Druck: Druckerei MÄRKISCHER KREIS



## BETREUUNGS- STELLE

**Beratung zu Fragen des  
Betreuungsrechtes und  
zu Vorsorgemöglichkeiten**

 MÄRKISCHER KREIS

## WAS IST EINE GESETZLICHE BETREUUNG?

Für volljährige Personen, die psychisch krank, körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, kann eine gesetzliche Betreuung eingerichtet werden, wenn diese vorübergehend oder auf Dauer nicht in der Lage sind, ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu erledigen.

Eine Betreuung kann von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen eingerichtet werden.

Über das zuständige Amtsgericht wird im Rahmen eines Betreuungsverfahrens geprüft, ob und in welchen Aufgabenkreisen die Einrichtung einer Betreuung erforderlich ist.

## WELCHE AUFGABEN HAT DIE BETREUUNGSSTELLE?

Unser Team aus Dipl.-Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und Dipl.-Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bietet Ihnen kompetente und vertrauensvolle Beratung in allen Fragen rund um das Betreuungsrecht und zu den im Gesetz vorgesehenen Vorsorgemöglichkeiten.

Ein Schwerpunkt unserer Aufgaben ist zudem die Unterstützung der Amtsgerichte bei der Sachverhaltsermittlung im Betreuungsverfahren.

Im Rahmen des Betreuungsverfahrens wird geprüft, ob nicht andere Hilfen (z. B. Vorsorgevollmacht, soziale Hilfsdienste etc.) die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung entbehrlich machen können.

Hierzu haben die Mitarbeiter der Betreuungsstelle dem Gericht gegenüber Empfehlungen zur Erforderlichkeit und zu den Aufgabenkreisen einer Betreuung zu geben. Ebenso schlagen sie einen geeigneten Betreuer vor.

Das Gericht stützt sich bei seiner Entscheidungsfindung vor allem auf die persönliche Anhörung der Betroffenen, die Sachverhaltsermittlung der Betreuungsstelle und das zusätzlich in Auftrag gegebene ärztliche Gutachten.

Ein weiterer wichtiger Aufgabenbereich liegt in der Information, Beratung und Beglaubigung von Vorsorgevollmachten.

Rechtliche Betreuerinnen und Betreuer – hier vor allem die ehrenamtlich tätigen Betreuerinnen und Betreuer – sowie die unter Betreuung stehenden Bürgerinnen und Bürger, können sich mit Fragen und Anliegen sowohl an die zuständige Betreuungsstelle als auch an die Gerichte und gegebenenfalls die Betreuungsvereine wenden.

## AN WEN WENDET SICH UNSER ANGEBOT?

Wir informieren und beraten

- Menschen, denen ein rechtlicher Betreuer zur Seite gestellt worden ist
- Angehörige
- ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer
- interessierte Bürgerinnen und Bürger
- stationäre Einrichtungen

## ALTERNATIVEN ZUR GESETZLICHEN BETREUUNG - VORSORGEVOLLMACHT

### Vorsorgevollmacht

Durch eine **Vorsorgevollmacht** kann jeder volljährige Bürger eine oder mehrere Personen seines Vertrauens bestimmen, die seine Angelegenheiten im Falle eigener Hilfsbedürftigkeit regeln sollen. Damit kann die Anordnung einer gesetzlichen Betreuung entfallen.

Voraussetzung:

- der Vollmachtgeber ist geschäftsfähig;
- der Bevollmächtigte ist bereit und geeignet;
- zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem besteht ein Vertrauensverhältnis.

### Betreuungsverfügung

In einer **Betreuungsverfügung** können für den Fall, dass die Anordnung einer gesetzlichen Betreuung erforderlich werden sollte, Wünsche dokumentiert werden.

### Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung können Regelungen für die letzte Lebensphase im Gesundheitsbereich festgelegt werden. Ihr behandelnder (Haus-) Arzt ist hier Ansprechpartner.